

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 423/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Nada L. [REDACTED] geb. S. [REDACTED],
[REDACTED] V. [REDACTED] Street, S. [REDACTED] /USA,
2. William S. [REDACTED],
[REDACTED] Avenue [REDACTED], S. [REDACTED] /USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,
[REDACTED], A. [REDACTED] platz [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 25. April 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 8. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r u n d e

Der Senat hat auf die Beschwerde der Kläger, die nicht begründet worden ist, das Berufungsurteil geprüft. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) hat sich nicht ergeben.

Die Ablehnung der Wiedereinsetzung in die veräumte Antragsfrist (§ 189 Abs. 1, 3 BEG) entspricht den Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung entwickelt hat (vgl. BGH RZW 1971, 180 Nr. 19 und 510 Nr. 12).

Die Prüfung des Antragsrechts nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. I Nr. 87 BEG-SchlussG, § 150 Abs. 1 BEG stimmt mit dem Urteil BGH RZW 1970, 562 Nr. 28 überein.

- 3 -

Im übrigen handelt es sich um die Entscheidung des
Einzelfalles, die keine Rechtsfragen von grundsätzlicher
Bedeutung aufwirft.

Mai

Henkel

